

Neufassung der Betriebsbeschränkungen für den Flughafen Nürnberg

- a) 31.03.1997 in Kraft getreten (Befristung bis 31.03.2007)
- b) 26.10.2006 Aufhebung der Befristung
- c) 02.12.2011 Änderung bzgl. der Punkte 4. und 9.

Die Veröffentlichungen zu den Betriebsbeschränkungen erfolgten in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL):

- zu a) NfL - I - 141/97
- zu b) NfL - I - 27/07
- zu c) NfL - I - 219/11

1. Strahlflugzeuge ohne Lärmzertifizierung nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen

1.1 Starts und Landungen sind zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

1.2 Ausgenommen von den Beschränkungen nach Ziffer 1.1 sind Starts und Landungen bei Verspätungen im Linienverkehr und im Bedarfsluftverkehr bis 22.00 Uhr Ortszeit.

2. Strahlflugzeuge mit Lärmzertifizierung nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen

2.1 Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2.2 Ausgenommen von den Beschränkungen nach Ziffer 2.1 sind:

- Starts und Landungen bei Verspätungen im Linienverkehr und im Bedarfsluftverkehr bis 23.00 Uhr Ortszeit.
- Starts und Landungen mit Flugzeugmustern, die in der jeweils geltenden Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowohl für startende als auch für landende Flugzeuge ([siehe Anlage](#)) enthalten sind.

3. Propellerflugzeuge

3.1 Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3.2 Ausgenommen von den Beschränkungen nach Ziffer 3.1 sind Starts und Landungen

- bei Verspätungen im Linienverkehr und im Bedarfsluftverkehr bis 23.00 Uhr Ortszeit.
- von Propellerflugzeugen, die über eine Lärmzulassung nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 zum ICAO-Abkommen verfügen.

4. Ausbildungs-, Übungs-, Test- und Abnahmeflüge

4.1 Starts, Landungen und Tiefanflüge von Strahlflugzeugen, die nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen lärmzertifiziert sind sowie von Propellerflugzeugen sind zulässig, sofern die Flüge nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer oder im Rahmen von Test- und Abnahmeflügen erforderlich sind und nicht durch nachfolgende Zeiten untersagt werden:

- Montag bis Samstag 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit
- Samstag 12.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr Ortszeit
- sowie an gesetzlichen Feiertagen.

4.2 Unabhängig von der unter 4.1 genannten Regelung ist die vorherige Genehmigung (PPR) der Luftaufsicht am Flughafen Nürnberg erforderlich für zwei und mehr aufeinanderfolgende An- und Abflüge auf dem Flughafen Nürnberg am Montag bis Freitag im Zeitraum 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ortszeit sowie 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Ortszeit.

4.3 Unabhängig von den unter 4.1 und 4.2 genannten Regelungen besteht eine Genehmigungspflicht für zwei und mehr aufeinanderfolgende IFR- und VFR-Nacht-An- und Abflüge auf dem Flughafen Nürnberg durch den DFS-Supervisor der Bezirkskontrollstelle München (Tel 089/9780-330).

Bei VFR-Nacht-Platzrundenflügen ist die Genehmigung nicht beim DFS-Supervisor der Bezirkskontrollstelle München, sondern beim DFS-Tower Nürnberg (Tel 0911/36059-145) einzuholen.

4.4 Platzrundenflüge im Süden des Flughafens sind für Strahlflugzeuge und mehrmotorige Propellerflugzeuge über 5700 kg MTOW nicht gestattet.

4.5 Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Ziffer 4.1 sind durch die örtliche Luftaufsicht in begründeten Fällen möglich.

5. Ausweichflüge

Starts und Landungen von Luftfahrzeugen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit, die nicht nach bzw. von Nürnberg geplant waren und die nur wegen der für andere Flughäfen geltenden Nachtflugbeschränkungen oder wegen Flugbeschränkungen in bestimmten Lufträumen auf dem Flughafen Nürnberg durchgeführt werden sollen, sind nicht zulässig.

6. Ausnahmen

Von den Beschränkungen gemäß Ziffer 1 bis 5 sind ausgenommen:

6.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Nürnberg nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

6.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen.

7. Schubumkehr

Bei Landungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf "Leerlauf-Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

8. Triebwerksstandläufe

Standläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur in der vom Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

Standläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr und 24.00 Uhr Ortszeit und an Wochentagen in der Zeit von 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen durch den Betriebsleiter vom Dienst des Flughafenunternehmers erteilt werden.

9. (aufgehoben)

10. Segelflugbetrieb

Die vorherige Genehmigung der Luftaufsicht am Flughafen Nürnberg ist für Segelflugbetrieb erforderlich.

11. Ausnahmegenehmigung durch die Luftfahrtbehörden

Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder nach dessen näherer Bestimmung die Luftaufsichtsstelle am Flughafen Nürnberg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anlage

Bonusliste für startende und landende Flugzeuge

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.3.2003 in den Nachrichten für Luftfahrer als NfL - I - 83/03.

„Die Bonuslisten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die von den Flughäfen zur Differenzierung der Landegebühren im Rahmen des Listenverfahrens angewendet werden können, sind überarbeitet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass neu auf den Markt kommende Flugzeugtypen solange so behandelt werden sollen, als ob sie bereits auf der Liste stünden, bis entsprechende Messdaten vorliegen, die die Aufnahme in die Liste rechtfertigen. Damit gelten ab 1. Januar 2003 die Listen in der folgenden Form: Die ab dem 1. Jan. 2003 gültigen Bonuslisten (veröffentlicht in den NfL I - 83/03) umfassen folgende Flugzeug-Typen:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
Boeing 717
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Boeing 737 Typen 300 bis 800
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
Lockheed 1011
McDonnell Douglas DC 10
McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
Boeing 717
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Boeing 737 Typen 300 bis 800
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
McDonnell Douglas DC 10-30
McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

*: Maximum Take Off Mass (höchstzulässige Startmasse)“